

# Stadt Meiningen

## Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 Wandervogel/Herrenstück 3. Änderung (2. Änderung Teilbereich Wandervogel)

20.07.2010

Projektnummer: 040101

Auftraggeber:

Herr Petter, Leiter des Stadtplanungsamtes der Stadt Meiningen  
Schlossplatz 1, 98617 Meiningen

Auftragnehmer:

Peter Maximilian Schmidt Freier Architekt für Stadtplanung 98529 Suhl  
Am Bahnhof 16A Telefon 03681 705436 [p-m-schmidt@t-online.de](mailto:p-m-schmidt@t-online.de)



**Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 Wandervogel/Herrenstück 3. Änderung  
(2. Änderung Teilbereich Wandervogel)**

20.07.2010

**Inhalt**

1. Gesetzliche Grundlagen .....	2
2. Planungsanlass und Planverfahren .....	3
3. Entwicklung des Plans aus dem Flächennutzungsplan.....	5
4. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs .....	6
5. Flächenbilanz .....	7
6. Art der baulichen Nutzung .....	8
7. Maß der baulichen Nutzung.....	9
8. Bauweise.....	10
9. Gestaltung der Grundstücke.....	12
10. Grünordnung.....	14
11. Versorgungsanlagen.....	17
12. Verkehrserschließung .....	18
13. Immissionsschutz.....	20
14. Bodenordnung .....	21
15. Kosten .....	22
Verzeichnis der Gutachten und Fachpläne .....	23

## **Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 Wandervogel/Herrenstück 3. Änderung (2. Änderung Teilbereich Wandervogel)**

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die Fassung der 3. Änderung des Bebauungsplans wurde entsprechend der zum Zeitpunkt der Planänderung geltenden Gesetze und Vorschriften ausgearbeitet.

#### **Raumordnungsgesetz (ROG)**

Raumordnungsgesetz in der Neufassung vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585

**Baugesetzbuch (BauGB)**, Ausfertigungsdatum: 23.06.1960; "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist."

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.9.2004 I 2414; Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 31.7.2009 I 2585

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**, Ausfertigungsdatum: 26.06.1962; "Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.1.1990 I 132; geändert durch Art. 3 G v. 22.4.1993 I 466

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Ausfertigungsdatum: 18.12.1990; "Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)"

**Thüringer Bauordnung (ThürBO)** Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16.03.2004, GVBl. S.349, Letzte Änderung vom 8.Juli 2009 (GVBl. S. 592)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

Ausfertigungsdatum: 25.03.2002; "Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

geändert worden ist", G aufgeh. durch Art. 27 Satz 2 G v. 29.7.2009 I 2542 mWv 1.3.2010

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

#### **Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO)**

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung) i. d. Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, (GVBl S. 41),

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345)

## 2. Planungsanlass und Planverfahren

Die Stadt Meiningen hat am 06.05.1997 den Bebauungsplan Nr. 14 Teilbereich „Wandervogel“ beschlossen. Mit der Bekanntmachung vom 19.06.1998 trat er in Kraft. Am 15.10.1997 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen, die am 27.06.2001 rechtskräftig wurde. Die 2. Änderung des Bebauungsplans betraf den Teilbereich Herrenstück (Beschluss des Stadtrats Nr. 67/07/00 vom 01.02.2000).

Das Plangebiet wurde in den vergangenen Jahren seit Inkrafttreten des Bebauungsplans in großen Teilen bebaut.

Am 05.03.2002 (Beschlussnummer 362/32/2002) und ergänzt durch den Beschluss vom 03.09.2002 (Beschlussnummer 421/37/2002) beschloss der Stadtrat die dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 (2.Änderung des Teilbereichs Wandervogel).

Anlass der 3. Änderung des Bebauungsplans waren:

- a) Der Ausbau der Rohrer Straße als Erschließungsstraße, der durch die Bebauung des Gebiets notwendig wurde. Mit dem Ausbau sind die Inanspruchnahme von Flächen für die Verkehrsanlage sowie Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.
- b) Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung des alten Bebauungsplans wurden in der Praxis nicht ausgenutzt. In aller Regel wurden die Gebäude mit maximal 2 Geschossen errichtet. Auf den heute noch nicht bebauten Grundstücken soll eine bisher zulässige dreigeschossige Bebauung vermieden werden, da zwischenzeitlich im Plangebiet mit wenigen Ausnahmen ausschließlich maximal zweigeschossige Gebäude errichtet wurden. Ziel ist es, ein einheitliches städtebauliches Erscheinungsbild zu erreichen.
- c) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen drei neue Baufenster eingeordnet werden. Die Flurstücke waren bisher nicht oder nur teilweise mit Wohngebäuden bebaubar (2490/1, 2498/1, 2494/12 und 2426/31).
- d) Die östliche Fußwegeverbindung zwischen Finkenweg und Amselsteig soll durch die Festsetzung als Verkehrsfläche gesichert werden (Flurstück 2483/3). Südlich des Spielplatzes entfällt eine nicht benötigte Fußwegeverbindung zum Amselsteig.
- e) Für die Erschließung des Grundstücks 2498/1 am westlichen Plangebietsrand ist ein Erschließungsweg mit einer Wendeanlage erforderlich und im Plan festzusetzen.

Die Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplans soll durch die Fassung der 3. Änderung vollständig ersetzt werden. Die Festsetzungen und die Form des Plans sind den aktuellen Gesetzen und Normen angepasst. Als Plangrundlage steht nunmehr das Stadtkartenwerk im Maßstab 1 : 1000 zur Verfügung.

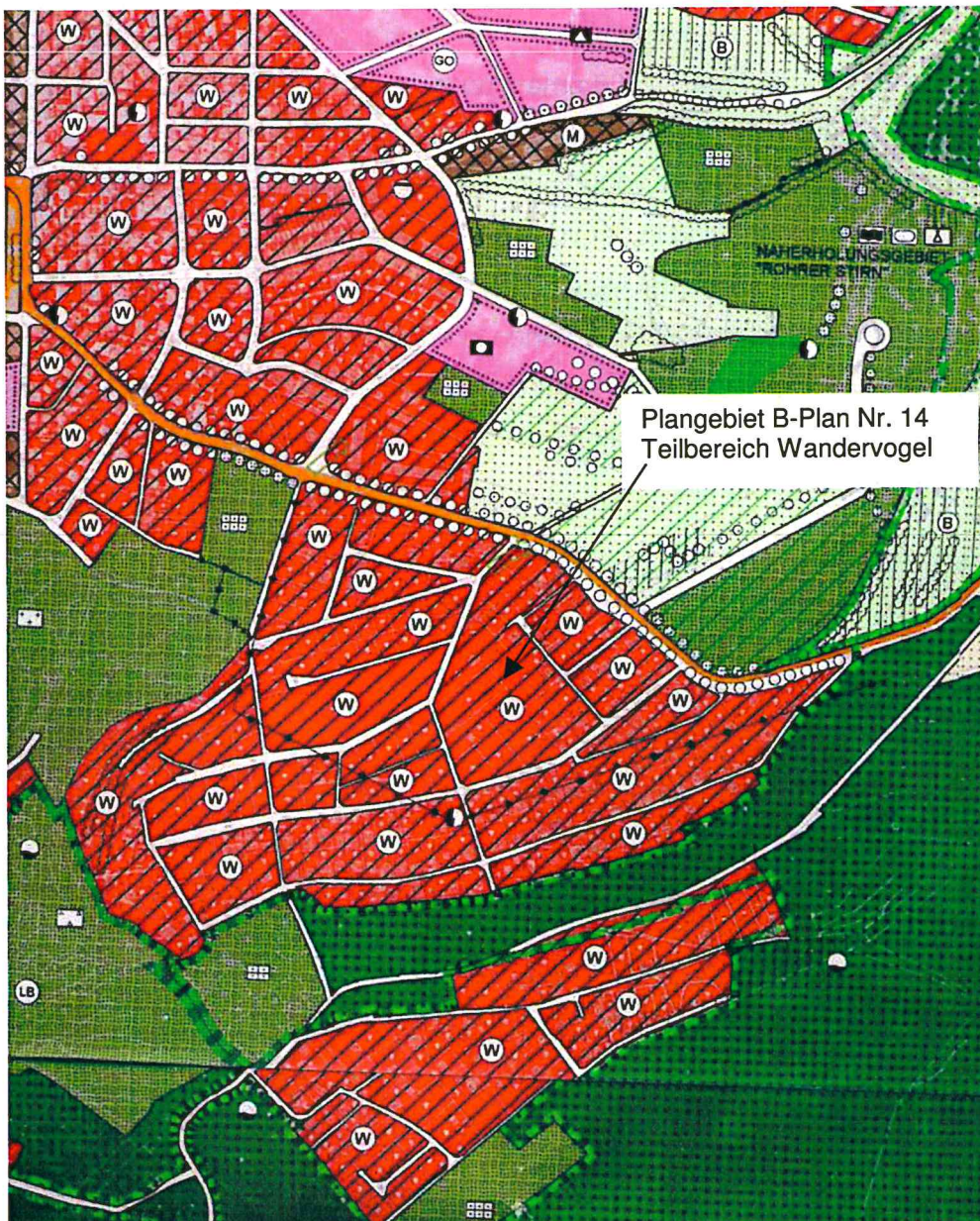
Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Die Grundzüge der Planung werden durch die 3. Änderung des Bebauungsplans nicht berührt.

Der Planentwurf wurde nach der Billigung am 28.07.2005 öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Abwägung erforderte die Überarbeitung des Bebauungsplans. Der geänderte Planentwurf wurde vom Stadtrat am 02.10.2007 gebilligt. Der Planentwurf wurde im Februar / März 2008 erneut ausgelegt. Die Abwägung fand am 08.10.2008 statt. Der Planentwurf wurde mit Änderungen gebilligt und zur erneuten Auslegung vom 30.03.2009 bis zum 30.04.2009 bestimmt. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden gewürdigt und sind in der vorliegenden Planfassung berücksichtigt. Auf eine erneute Auslegung kann verzichtet werden, da als Reaktion auf die vorgebrachten Anregungen hauptsächlich klarstellende Erläuterungen in der Begründung ausreichen. Die Festsetzung zu den Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Wohnbebauung ausgelöst werden, wurde durch die Nennung des anzuwendenden Verteilungsmaßstabs für die Ausgleichsmaßnahmen im Plan ergänzt.

### 3. Entwicklung des Plans aus dem Flächennutzungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan stimmt mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans<sup>1</sup> überein.

Auszug aus dem FNP



<sup>1</sup> Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Meiningen vom 04.04.2006 (Beschl.-Nr.152/21/2006)

#### 4. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet wird im Norden durch die Nordseite der Rohrer Straße und im Osten sowie Südosten durch den Panoramaweg begrenzt. Im Südenwesten bildet ein Geländeeinschnitt die Grenze. Im Westen begrenzen der Friedhof und die Hans von Bülowstraße das Plangebiet. In Richtung zum Stadtzentrum ist die Rohrer Straße mit den für den Ausbau der Straße notwendigen Anliegergrundstücken bis zur Einmündung Brahms Straße in den Bebauungsplan einbezogen.

Zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sind weitere Grundstücke, die nicht unmittelbar an das Wohnbaugebiet angrenzen in die Planung einbezogen. Es handelt sich um die Flurstücke 2149/5 gelegen auf dem Rohrer Berg auf dem Baumpflanzungen vorgesehen sind (Sonstiger Geltungsbereich), das Flurstück 2244, gelegen an der Rohrer Stirn, für Maßnahmen zur Entwicklung eines Trockenrasens (Sonstiger Geltungsbereich) und 103/6 gelegen am Werratalradweg Richtung Untermaßfeld für Baumpflanzungen (Sonstiger Geltungsbereich) sowie die Flurstücke 2411/7, 24511/10 und 2419/2 mit der Maßgabe, die dort befindlichen Felsenkeller als Biotope zu pflegen.

## 5. Flächenbilanz

Gesamtgröße des Plangebiets	315066	m <sup>2</sup>
Wohngebietsfläche	196493	m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche gesamt	38903	m <sup>2</sup>
Davon Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	20681	m <sup>2</sup>
Rohrer Straße	17882	m <sup>2</sup>
Privater Fußweg	340	m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche	6587	m <sup>2</sup>
Private Grünfläche	18599	m <sup>2</sup>
Wald	54484	m <sup>2</sup>
Anzahl der Wohngrundstücke	252	
Durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke	777	m <sup>2</sup>



## 6. Art der baulichen Nutzung

Durch den Bebauungsplan wird das Wohnen als hauptsächliche Funktion festgeschrieben. Die Einstufung als Allgemeines Wohngebiet erlaubt die Einordnung von Gebäuden mit Nutzung zur Versorgung des Gebiets, wie Läden, Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, soziale u.a. Zwecke.

Ausnahmsweise können bestimmte Gewerbebetriebe zugelassen werden. Von diesen unter §4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betrieben bleiben durch die Festsetzung dieses Bebauungsplans Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

Der Wunsch, Tankstellen an der Rohrer Straße, dem Zubringer zur Autobahn (Anschlussstelle Meiningen Nord) zu errichten, kann nahe liegen. Um die Wohnqualität im Plangebiet durch den Tankstellenbetrieb nicht zu beeinträchtigen, wird die in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässige Errichtung von Tankstellen ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Gärtnereien ist dem Platzbedarf dieser Betriebe geschuldet. Die Lage am Hang macht ein aufwändiges Erschließungssystem erforderlich. Die eher extensive Nutzung der mit hohem Aufwand erschlossenen Flächen durch eine Gärtnerei soll deshalb nicht zulässig sein.

Am südwestlichen Rand des Plangebiets sind Flächen als private Grünflächen festgesetzt. Diese Grünflächen sollen in ihrer Funktion als Bestandteil des die Innenstadt umschließenden Grünzuges entwickelt werden. Einzelne im Grünzug vorhandene, zum Teil auch zum Wohnen genutzte Gebäude können erhalten werden (Bestandsschutz). Um- und Ausbau dieser Gebäude sollen in geringen Umfang erlaubt werden können, soweit es die Anpassung an moderne Wohnverhältnisse erfordern.

Ein Spielplatz im zentralen Teil des Plangebiets soll den Bedarf an Spielmöglichkeiten decken.

## 7. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung von zulässigen Grundflächenzahlen (GRZ), Geschossflächenzahlen (GFZ) und Gebäudehöhen als Maximalwerte bestimmt.

Die Gebäudehöhe wird als Höchstmaß definiert:

Die Traufhöhe wird mit  $TH = 4,75m$  und  $TH = 6,8m$  für bis zu dreigeschossige Gebäude als maximale Traufhöhe im Plan festgesetzt und bezieht sich auf den an das Gebäude angrenzenden höchsten Punkt des vor Baubeginn vorhandenen Geländes.

Die Traufhöhe von geneigten Dächern ist als Abstand zwischen diesem höchsten Geländepunkt und dem gedachten Durchstoßpunkt der Außenwand durch die Dachhaut zu messen. Bei Flachdächern ist der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

Die Geschosszahl (Z) wird ergänzend angegeben.

Im Unterschied zur Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplans werden die Geschosszahlen ausschließlich auf Vollgeschosse bezogen. Die Definition des Vollgeschosses gibt §85(2) der Thüringer Bauordnung als Übergangsbestimmung. Solange die BauNVO bei der Definition des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, sind Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel 1,4 m über der Geländeoberfläche liegen und über 2/3 der Grundfläche mehr als 2,3 m lichte Höhe aufweisen. Vollgeschosse in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 §1(3) ThürBO sind auch Geschosse, die über 2/3 der Grundfläche über eine für die Nutzung als Aufenthaltsraum ausreichende Höhe verfügen.

## 8. Bauweise

Das Bebauungsplangebiet soll mit Einzelhäusern, Doppelhäusern oder Hausgruppen in offener Bauweise bebaut werden. Auf die Festsetzung von Standorten für bestimmte Hausformen wurde verzichtet.

Bedingt durch die Geländesituation und die Entwicklung des Baugebiets aus einem Kleingarten- bzw. Siedlungsgebiet sind Abweichende Bauweisen §22(4) BauGB für die sinnvolle Ausnutzung der Grundstücke erforderlich. Diese Abweichungen von der offenen Bauweise schlagen sich als reduzierte Abstände der Gebäude zu den Grundstücksgrenzen im Bebauungsplan nieder. So sind für verschiedene Ordnungsbereiche die zulässigen Grenzabstände auf 2,5m oder weniger gegenüber der Regelung in §6 ThürBO reduziert. Die Thüringer Bauordnung fordert in §6(5) für Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit maximal drei oberirdischen Geschossen generell die Einhaltung eines Grenzabstands von lediglich 3m unabhängig von der tatsächlichen Gebäudehöhe.

Im Bebauungsplan werden die Grenzabstände davon abweichend festgesetzt:

### ORS

Von der offenen Bauweise abweichende Bauweise mit reduziertem seitlichen Grenzabstand von mindestens 2,5m. Einzuhalten ist ein Abstand zwischen den Fassaden der benachbarten Gebäude von mindestens 5m.

### ORB

Von der offenen Bauweise abweichende Bauweise mit reduziertem bergseitigem Grenzabstand von 2,5m. Die Möglichkeit 0,5m dichter an die bergseitige Grundstücksgrenze heranzubauen beeinträchtigt das darüber liegende Grundstück nicht wesentlich. Die Einordnung des Gebäudes dichter an der Erschließungsstraße oder an der Grundstücksgrenze verbessert die Nutzbarkeit des Grundstücks bzw. vermindert den Aufwand für Geländeregulierungen.

**ORBB**

Von der offenen Bauweise abweichende Bauweise mit reduziertem bergseitigem Grenzabstand. Der zur Grundstücksgrenze einzuhaltende Abstand ergibt sich aus der Baugrenze.

Die Möglichkeit, an die Grundstücksgrenze ohne Grenzabstand heranzubauen wird durch die Baugrenze vorgegeben. Die Baugrenze befindet sich zum Teil unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Das südlich, höhenmäßig über dem bis an die Grundstücksgrenze bebaubaren Grundstück liegende Grundstück wird durch die Gebäude auf dem Nachbargrundstück nur wenig beeinträchtigt. Durch die Lage der Baufenster soll ein zu dichtes Aneinanderrücken der Bebauung ausgeschlossen werden.

**ORSB**

Von der offenen Bauweise abweichende Bauweise mit reduziertem seitlichem Grenzabstand. Gebäude dürfen an der Baugrenze errichtet werden.

## 9. Gestaltung der Grundstücke

In den Bebauungsplan sind Festsetzungen zur baulichen Gestaltung der Grundstücke aufgenommen.

### Hauptgebäude

Mit der Bestimmung, die Häuser mit Putzfassaden zu errichten, soll die Einheitlichkeit des Baugebiets gewahrt werden. An Teilflächen, die kleiner als die Hälfte der Fassadenfläche der jeweiligen Gebäudeseite sind, sind Sichtbeton, Holzverkleidungen und Sichtmauerwerk zulässig. Mit dieser Festsetzung wird die in der Fassung der zweiten Änderung des B-Plans getroffene Aussage zur Gestaltung der Fassaden konkretisiert.

Die Gestaltung der Dachgeschosse und der Dächer wird durch die Festsetzungen zu Höhen von Kniestöcken, Dachneigungen, -aufbauten, Dachdeckungsmaterialien und Farben geregelt. Die in der Fassung der zweiten Änderung des B-Plans enthaltene Formulierung zum Verbot von grellen und disharmonischen Farben wird in dieser Fassung dahin gehend konkretisiert, dass nur gebrochene Farben des Spektrums der Erdfarben (Weiß, Rot – Gelb – Grün) für Fassadenflächen verwendet werden dürfen. Untergeordnete Bauteile, wie Geländer oder Fensterrahmen sind in das Verbot nicht eingeschlossen. Geländer und Brüstungen sollen aus einfachen Holz- oder Metallprofilen hergestellt werden.

### Garagen

Um die Einheitlichkeit der Gebäudegestaltung zu gewährleisten sollen auch die Garagen mit Dächern in der Neigung der Hauptgebäude errichtet werden. Die Lage des Baugebiets am Hang und die beengten Erschließungsverhältnisse erfordern vor den Garagen Aufstellflächen von mindestens 3m Länge anzuordnen oder die Möglichkeit der Fernbedienbarkeit der Garagentore.

### Einfriedungen

Um die Durchgrünung des Gebiets zu fördern, werden lebende Zäune aus Laubgehölzen und hinterpflanzte Maschendrahtzäune zugelassen. Ansonsten müssen Staketenzäune errichtet werden. Die Höhe der Zäune zu öffentlichen Verkehrsflächen darf 1,2m und zwischen Nachbargrundstücken 1,5m nicht überschreiten.

### Versickerung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser

Die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser wird zwingend vorgeschrieben, um das Kanalsystem vor Abflussspitzen bei Starkregen zu schützen. Die Grundstückseigentümer sollen einen Nachweis über die Versickerungsmöglichkeit am konkreten Standort sowie zur Dimension und Bauart der Versickerungsanlage führen. Sollte sich auf Grund der kleinräumig auftretenden ungeeigneten geologischen Bedingungen erweisen, dass nicht versickert werden kann, kann ausnahmsweise an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden (vgl. Stellungnahme der Ingenieurgesellschaft INTERGEO mbH)<sup>2</sup>.

Die Anlagen zur Versickerung sind entsprechend dem ATV Arbeitsblatt A138 zu bemessen und zu bauen. Einer gesonderten Erlaubnis der Versickerung von Niederschlagswasser bedarf es nicht, wenn die Forderungen der Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser (ThürVersVO vom 3. April 2002, GVBl. S. 204) eingehalten werden.

---

<sup>2</sup> Stellungnahme zu den geologischen Verhältnissen im B-Plangebiet Wandervogel/Herrnstück, INTERGEO Ingenieurgesellschaft mbH, Suhl, 09.09.2009

## 10. Grünordnung

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft, die durch die Wohnbebauung sowie durch den Ausbau der Rohrer Straße ausgelöst wurden festgesetzt. Neu in der vorliegenden Fassung sind die Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff der mit dem Ausbau der Rohrer Straße verbunden ist.

### **Ausgleichsmaßnahmen, die aus der Wohnbebauung resultieren**

Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft wurde die Pflanzung von 53 Laubbäumen an der Rohrer Straße bestimmt. Die zu pflanzende Baumart wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde von Bergahorn in der alten Fassung des Planentwurfs in die dem Standort besser angepasste Winterlinde (*Tilia cordata*) umgewandelt.

Die Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Wohnbebauung ausgelöst werden, sind den Eingriffsgrundstücken zuzuordnen und der Aufwand ist entsprechend zu verteilen [§135 a) und b) BauGB]. Verteilungsmaßstab ist die überbaubare Grundstücksfläche. Eingriffsgrundstücke sind alle Wohngrundstücke innerhalb des Plangebiets.

Für die im Plangebiet vorhandenen kartierten Bäume ist ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Der Baumbestand wurde im Dezember 2008 aktualisiert, da in Folge des Sturms Kyril im Januar 2007 einige Bäume umstürzten oder beschädigt wurden. Mit der Festsetzung von zu erhaltenden oder neu zu entwickelnden Gehölzgruppen soll die starke Durchgrünung des Gebiets erhalten und entwickelt werden.

Für die Pflanzung von Gehölzen innerhalb des Plangebiets wurde eine Liste der Pflanzenarten in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit wird beabsichtigt, standortgerechte und ökologisch sinnvolle Arten in das Gebiet einzubringen. Die Liste dieser Gehölze ist so umfangreich, dass auch gestalterische Absichten mit den Pflanzungen problemlos umgesetzt werden können.

Die nicht bebauten Grundstücksteile sollen gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Die Bepflanzung der Grundstücke dient einerseits der Gestaltung und Durchgrünung sowie andererseits ökologischen Zielstellungen als vielgestaltiger Lebensraum für Kleintiere und Vögel.

### **Ausgleichsmaßnahmen, die aus der Erweiterung der Rohrer Straße resultieren**

Für die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft, der mit dem Ausbau der Straße einhergeht, wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet<sup>3</sup>. Die im Planverfahren bestimmten Ausgleichsmaßnahmen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen worden.

So sind verschiedene Pflanz- und Pflegemaßnahmen auf Flurstücken im Stadtgebiet von Meiningen durchzuführen:

- Die Entbuschung von 12.214 m<sup>2</sup> Fläche zur Wiederetablierung eines Kalktrockenrasens auf dem Flurstück Nr. 2244 (Sonstiger Geltungsbereich) und
- die Pflanzung von 56 Laubbäumen entlang des Radwegs zwischen Untermaßfeld und Meiningen, Flurstück 103/6 (Sonstiger Geltungsbereich),
- die Herstellung von Einflugöffnungen für Fledermäuse in Felsenkellern auf den Flurstücken Nr. 2411/7, 2414/10, 2419/2,
- die Entsiegelung von 500m<sup>2</sup> nicht mehr benötigter Verkehrsflächen im Zuge des Straßenausbaus sowie
- die Ansaat von Landschaftsrasen auf 1992m<sup>2</sup> entlang der Neubaustrecke.

Träger des Vorhabens ist die Stadt Meiningen. Maßnahmen auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, werden mit den Eigentümern der Grundstücke durch Vereinbarungen gesichert. Insbesondere betrifft das die Maßnahmen zum Fledermausschutz an den Felsenkellern in der Rohrer Straße.

Die während der Bauzeit der Straße erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des vorhandenen Gehölzbestands sind entsprechend der Maßgabe des Grünordnungsplans durch die Stadt Meiningen und die beauftragten Firmen abzusichern.

---

<sup>3</sup> L1140, Ausbau der Rohrer Straße OD Meiningen  
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Rentsch + Tschersich, Landschaftsarchitekten, Chemnitz, Dezember 2004 zuletzt geändert am 09.08.2008



## Weitere Grünordnerische Festsetzungen im Plangebiet

In Übereinstimmung mit dem Landschaftsplan der Stadt Meiningen wird der südliche Bereich des Plangebiets als Wald sowie als private Grünfläche festgesetzt.

Entlang der Rohrer Straße sind öffentliche Grünflächen angeordnet, die als Sichtschutz und Staubfilter zwischen Straße und Wohngebiet liegen.

Ein Spielplatz im zentralen Teil des Plangebiets soll den Bedarf an Spielmöglichkeiten decken.

Die Bepflanzung der Grundstücke mit Gehölzen muss sich nach einer umfangreichen Pflanzliste richten, die die Auswahl von dem Standort angepassten und gestalterische Vielfalt erlaubenden Gehölzen ermöglicht.

Im als private Grünfläche festgesetzten südlichen Teil des Plangebiets befinden sich einzelne Erholungs- und Wohngebäude, die Bestandsschutz genießen. Die Wohngebäude dürfen in geringem Umfang verändert werden. So ist eine Anpassung der Gebäude an moderne Wohnbedingungen hinsichtlich Ausstattung und Flächenangebot durch Um- und Ausbau erlaubt. Bauliche Erweiterungen der Gebäude sind zu vermeiden.

An den vorhandenen Gartenhäusern und Erholungsbauten sind Renovierungsarbeiten und Sanierungen zulässig.

## 11. Versorgungsanlagen

### Elektroenergie

Zur Versorgung des Gebiets mit Elektroenergie war die Errichtung eines Transformators notwendig. Eine entsprechende Fläche ist für die Versorgungsanlage im Finkenweg festgesetzt. Versorgungsunternehmen ist die Stadtwerke Meiningen GmbH.

### Gasversorgung

Das Plangebiet wird von der Gasversorgung Meiningen GmbH mit Gas versorgt.

### Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird von der Stadtwerke Meiningen GmbH betrieben. In Folge der Höhenentwicklung des Geländes sind Versorgungsdrücke über 6 Bar im Leitungsnetz möglich. Zur Vermeidung von Schäden in den Hausanlagen sind Druckminderer auf den Grundstücken einzubauen.

### Abwasserentsorgung

Das Abwasser der Haushalte sowie das aus den Straßenprofilen abfließende Niederschlagswasser wird dem städtischen Kanalnetz im Mischsystem zugeführt. Die Lage des Plangebiets am Hang macht besondere Vorrichtungen erforderlich, die die Überflutung von Räumen durch Abwasser verhindern sollen. Die Rückstauenebene der Mischwasserkanäle kann sich unmittelbar unter der Straßenoberkante befinden. Alle unter der Rückstauenebene liegenden Räume sind entsprechend der DIN 1986 (Schutz gegen Rückstau tiefer liegender Räume) zu schützen. Um die auf den jeweiligen Grundstücken erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor rückstauenden Abwässern treffen zu können, sind individuelle Abstimmungen mit der Stadtwerke Meiningen GmbH erforderlich.

### Abfallentsorgung

Die Entsorgung der häuslichen Abfälle erfolgt ortsüblich. Die Sammelbehälter werden vor den Grundstücken am Straßenrand zur Entleerung abgestellt. Zur Zeit sind noch Müllsammelfahrzeuge vom Typ Multicar im Einsatz. Diese kleinen Fahrzeuge können alle Grundstücke erreichen. Zukünftig werden größere Fahrzeuge zum Einsatz kommen, so dass die Sammelbehälter an von den Fahrzeugen erreichbaren Standorten aufgestellt werden müssen. Diese Standorte sind noch zu bestimmen.

Im Elsterweg ist eine Fläche für die Abfallentsorgung, z. B. für die Aufstellung von Wertstoffsammelbehältern festgesetzt.

## 12. Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist an das städtische Straßennetz über die Rohrer Straße angeschlossen. Die Rohrer Straße ist Landesstraße und ein Zubringer zur Autobahnanschlussstelle Meiningen Nord der BAB 71. Der Anschluss des Gebiets an vier Einmündungen macht die Einordnung von Abbiegespuren auf der Rohrer Straße erforderlich. Durch gesonderte Spuren für den in das Gebiet abbiegenden Verkehr soll erreicht werden, dass der Durchgangsverkehr nicht behindert wird. Die Aufweitung der Rohrer Straße für die Abbiegespuren und der Ausbau des straßenbegleitenden Gehwegs in Richtung zur Stadtmitte waren der Anlass, das Plangebiet zu erweitern. Mit dem B-Plan wird für den Ausbau der Straße Planungsrecht geschaffen. Die im Planentwurf dargestellte Aufteilung der Verkehrsfläche in Fahrspuren, Gehwege, Grünstreifen usw. sind nachrichtliche Übernahmen und dienen lediglich der Information. Sie sind keine Festsetzungen. Festgesetzt wird die Verkehrsfläche.

Im Ergebnis der Abstimmung mit dem Straßenbauamt Südwestthüringen soll die Grenze der Ortsdurchfahrt mindestens 170m weiter Richtung Rohr verlegt werden. Dazu wird ein Antrag der Stadt auf Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze an das Straßenbauamt Südwestthüringen vor Baubeginn gestellt.

Der Standort der Ortstafel (Zeichen 310 StVO) soll ebenfalls in Richtung Rohr verlegt werden. Durch die Verlegung des Standorts der Ortstafel vor die Einmündung in die Straße Panoramaweg wird die zulässige Geschwindigkeit auf der Rohrer Straße von dort beginnend bzw. bis dorthin auf 50 km/h reduziert. Aus Gründen des Schallschutzes wird die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Rohrer Straße (30km/h) und ein Nachfahrverbot für Lkw vorgeschlagen<sup>4</sup>. Vor allem mit der Inbetriebnahme des geplanten Gewerbegebiets auf dem Rohrer Berg werden höhere Lärmbelastungen erwartet und die Umsetzung der Vorschläge dringlich.

Das Erschließungssystem innerhalb des Plangebiets besteht aus vier höhenparallelen Stichstraßen. Quer zum Gefälle sind diese Stichstraßen durch Wege mit einander verbunden, die zum Teil befahrbar sind. Die beengten Platzverhältnisse machen es erforderlich den Verkehrsraum als Mischverkehrsflächen zu gestalten. Die Stichstraßen weisen ein Regelprofil von 4,75m Breite auf. Die Wege sind 1,5m breit für Fußgänger und wenn sie befahrbar sind, 3m breit ausgebaut.

---

<sup>4</sup> Schalltechnische Untersuchungen über die bestehenden und zu erwartenden Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 14 - Teilabschnitt „Wandervogel“ in der Stadt Meiningen 04.08.2007, Schallschutzbüro Dipl.-Ing. Hans-Joachim Zubrinna, Im Planer 52, 07745 JENA, Gutachtennummer Lä-003.07

Im Bebauungsplan sind alle Verkehrsflächen innerhalb des Gebiets als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Mischverkehrsfläche – festgesetzt. Ausnahme ist die Rohrer Straße am Rand des Plangebiets.

Gegenüber der ersten Änderung des Bebauungsplans ist ein Fußweg südlich des Spielplatzes zwischen der Stichstraße (Flurstück 2603/31) und dem südlich davon liegenden Teil des Amselweges entfallen. Die Verbindung ist dennoch über den Spielplatz und die Hans von Bülow Straße gegeben.

Ebenfalls neu ist die Sicherung der Erschließung durch einen privaten Fußweg. Durch die Festsetzung von Gehrechten zu Gunsten der Allgemeinheit im Quartier zwischen Amselsteig und Finkenweg sind die Wohngrundstücke von der Rückseite zusätzlich erschlossen.

Die Führung des Fußweges zwischen der Straße Am Wandervogel und dem Panoramaweg wurde der tatsächlichen Lage des vorhandenen Wegs entsprechend angepasst.

Der südlich der Straße Am Wandervogel auf dem Flurstück 2444 in den vorangegangenen Fassungen des Bebauungsplans befindliche parallel zur Straße Am Wandervogel verlaufende Weg hat für das Wohngebiet keine Erschließungsfunktion. In der vorliegenden Fassung wurde deshalb auf diesen Weg verzichtet.

### 13. Immissionsschutz

#### Verkehr

Der Fahrzeugverkehr auf der Rohrer Straße erzeugt Verkehrslärm, der in die angrenzenden Bereiche des Wohngebiets dringt. Zur Bewertung der Beeinträchtigungen wurde bereits 1995 ein Lärmschutzgutachten<sup>5</sup> erstellt.

Im Frühjahr 2007 wurde das Gutachten auf der Grundlage aktueller Verkehrszählungen überprüft<sup>6</sup>. Die Überprüfung ergab ein gewachsenes Verkehrsaufkommen auf der Rohrer Straße, welches jedoch hinter der dem Gutachten von 1995 zu Grunde liegenden Prognose zurückblieb. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass die durch das gewachsene Verkehrsaufkommen bewirkte Pegeländerung keine immissionswirksamen Auswirkungen auf das Plangebiet bis zum Jahr 2015 und darüber hinaus erwarten lässt. So sind die im Bebauungsplan enthaltenen Maßnahmen, wie der Einbau von Schallschutzfenstern und die Organisation der Gebäudegrundrisse in der Verbindung mit verkehrsorganisatorischen Maßnahmen geeignet, den Schutz vor Lärm zu gewährleisten.

Im Ergebnis sind Maßnahmen zum Schutz vor Lärm als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Im Randbereich des Plangebiets entlang der Rohrer Straße sind Lärmschutzfenster verschiedener Klassen in den Gebäuden einzubauen. Als Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplanentwurfs aufgenommen, dass Kinder- und Schlafzimmer auf den der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden sollen.

Durch verkehrsorganisatorische Maßnahmen – Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit in einem Abschnitt der Rohrer Straße auf 30 km/h und ein nächtliches Fahrverbot für Lkw – können die Beeinträchtigungen der Wohnbebauung durch Lärm verringert bzw. begrenzt werden. Die Stadt sollte entsprechende Maßnahmen spätestens mit der Inbetriebnahme des Gewerbegebiets auf dem Rohrer Berg veranlassen.

#### Reinhaltung der Luft

Große Teile des Stadtgebiets von Meiningen befinden sich im Werratal. Das Kleinklima ist durch hohe Luftfeuchtigkeit und von den Hochflächen in das Tal einströmende kühle Luft gekennzeichnet. Bei besonders in der kalten Jahreszeit häufiger auftretenden Wetterlagen

<sup>5</sup>Gutachten Nr. L-80120.7510.11595 über die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14 Teilbereich „Wandervogel“ in der Stadt Meiningen/Thüringen, TÜV Umwelttechnik GmbH Jena, 06.04.1995

<sup>6</sup> Schalltechnische Untersuchungen über die bestehenden und zu erwartenden Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 14 - Teilabschnitt „Wandervogel“ in der Stadt Meiningen 04.08.2007, Schallschutzbüro Dipl.-Ing. Hans-Joachim Zubrinna im Planer 52, 07745 JENA, Gutachtennr. LÄ-003.07

kommt es zur Ansammlung von mit Abgasen aus Kraftfahrzeugen und Verbrennungsanlagen belasteter Luft in den tiefer liegenden Stadtteilen.

Um die Belastung der Luft mit Schadstoffen nicht zusätzlich zu erhöhen, wird für die Beheizung und Warmwasserversorgung der Gebäude im Plangebiet empfohlen, vorrangig emissionsarme Brennstoffe oder Verfahren (Solarenergie, Erdwärme) einzusetzen.

#### **14. Bodenordnung**

Die zur Bebauung mit Wohngebäuden vorgesehenen Flächen sind zum größten Teil bereits bebaut. Die noch zu bebauenden Grundstücke befinden sich in privater Hand und werden an Bauherren weiterveräußert. Für die Erweiterung der Rohrer Straße in den Aufweitungsbereichen der Einmündungen sollen Flächen aus privater Hand von der Stadt erworben werden.

Die Flächen für die geplante Erschließungsanlage (ca. 480 m<sup>2</sup>) am westlichen Plangebietsrand befindet sich im Eigentum der Stadt (Flurstück 2506/2). Bodenordnerische Maßnahmen im Sinne des Baugesetzbuchs sind innerhalb des Plangebiets nicht vorgesehen.

## 15. Kosten

Der Bebauungsplan betrifft ein weitgehend bebautes Wohngebiet, dessen Erschließung bis auf die Erweiterung der Rohrer Straße und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen ist.

Die von der Wohnbebauung ausgelösten Ausgleichsmaßnahmen sollen als Baumpflanzung von 53 Linden realisiert werden. Die Kosten dafür sollen als Erschließungskosten auf die Wohngrundstücke im Bebauungsplangebiet umgelegt werden. Der Verteilungsmaßstab ist die überbaubare Grundstücksfläche.

Die Rohrer Straße soll erweitert und ausgebaut werden. Die Erweiterung der Rohrer Straße hat Ausgleichsmaßnahmen zur Folge. Da der Ausbau der Rohrer Straße eine städtische Maßnahme ist, die das gesamtstädtische Verkehrssystem betrifft (äußere Erschließung des Wohngebiets), werden die Kosten dafür nicht auf die Grundstückseigentümer im Plangebiet umgelegt. Baumaßnahme und Ausgleichsmaßnahmen werden von der Stadt Meiningen finanziert.

Suhl, 20.07.2010

Peter Maximilian Schmidt  
Freier Architekt für Stadtplanung

## **Verzeichnis der Gutachten und Fachpläne**

L1140, Ausbau der Rohrer Straße OD Meiningen

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Rentsch + Tschersich, Landschaftsarchitekten,  
Chemnitz, Dezember 2004 zuletzt geändert am 09.08.2008

Gutachten Nr. L-80120.7510.11595 über die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr im  
Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14 Teilbereich „Wandervogel“ in der Stadt  
Meiningen/Thüringen, TÜV Umwelttechnik GmbH Jena, 06.04.1995

Schalltechnische Untersuchungen über die bestehenden und zu erwartenden  
Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 14 -  
Teilabschnitt „Wandervogel“ in der Stadt Meiningen  
04.08.2007, Schallschutzbüro Dipl.-Ing. Hans-Joachim Zubrinna, Im Planer 52, 07745 JENA,  
Gutachtennummer LÄ-003.07

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Meiningen vom 04.04.2006  
(Beschl.-Nr.152/21/2006)

Stellungnahme zu den geologischen Verhältnissen im B-Plangebiet

Wandervogel/Herrenstück, INTERGEO Ingenieurgesellschaft mbH, Suhl, 09.09.2009



Stadt Meiningen  
Stadtplanungsamt

L 1140  
Ausbau Rohrer Straße  
OD Meiningen

**Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Juli 2008

**RENTSCH + TSCHERSICH**  
Landschaftsarchitekten  
Markusstraße 5 – 09130 Chemnitz  
Telefon 0371/ 402 7813 / 14 – Fax 402 7815

## Inhaltsverzeichnis

1. Schriftlicher Teil
2. Bestands- und Konfliktpläne  
Unterlage B/K Blatt - Nr.1 bis 4, L B/K, L BB
3. Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen  
Unterlage M Blatt - Nr.1 bis 4, L M, L BB

## 1. Einleitung

### 1.1 Aufgabe

Im Zuge des Autobahnbaus der A 71 erhielt die L 1140 eine zusätzliche Funktion als Zubringer zur Anschlußstelle Meiningen Nord. Daneben ist die bessere Anbindung des Wohngebietes Am Wandervogel an die Rohrer Straße vorgesehen. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan für das Wohngebiet Am Wandervogel überarbeitet und in Teilbereichen geändert. Die durch die Anordnung von Linksabbiegerspuren erforderliche Verbreiterung der Straße entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zusammenzustellen. Die Maßnahmen aus diesem Plan sollen als Grünordnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan des Wohngebietes Am Wandervogel übernommen werden.

Mit der Eingriffsregelung wird den Zielen und Grundsätzen des § 1 des Thüringischen Naturschutzgesetzes entsprochen.

### 1.2 Problemstellung und Projektbeschreibung

Die bereits vorhandenen Anbindungen des Wohngebietes Am Wandervogel über den Amselsteig, Drosselweg, Finkenweg, Wandervogel und Panoramaweg sollen angeschlossen und den höheren Anforderungen aus der Ausweisung des Gebietes Am Wandervogel als Wohngebiet angepaßt werden. Durch die gestiegenen Belegung der Rohrer Straße aufgrund der Funktion als Zubringer für den Autobahnanschluß Meiningen Nord an die A 71 sind talwärts Linksabbiegerspuren anzuordnen, die zu einer Verbreiterung der Straße führen. Im Bereich der Anbindung des Frei- und Hallenbades an der Rohrer Stirn ist ein Fußgängerüberweg mit einer Anforderungssignalanlage vorgesehen. Dadurch entstehen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft. Insbesondere durch den Bau der Straße und ihrer Nebenanlagen (Straßengräben, Gehwege) müssen Gehölze entfernt und Vegetationsflächen in Anspruch genommen werden.

## 2. Bestandsanalyse und Bewertung

### 2.1 Flächennutzungen

Von den im einzelnen in der Unterlage Blatt-Nr. B/K 1bis 4 dargestellten Flächennutzungen werden durch Versiegelung und Erdbewegungen betroffen:

▪ Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig feucht	Biotoptyp 4222
▪ Trockengebüsch	Biotoptyp 6223
▪ Eschen- und / oder Ahorn-Pionierwald	Biotoptyp 7920
▪ Lagerflächen außerhalb von Gärten und Höfen	Biotoptyp 8392
▪ offene Flächen,	
▪ Rohbodenstandorte im Gewerbe/Industriebereich	Biotoptyp 8400
▪ Hauptstraße (teilversiegelte Fläche / Bankettstreifen)	Biotoptyp 9212
▪ Garagenanlagen	Biotoptyp 9217
▪ Baustellen von Verkehrsflächen	Biotoptyp 9270
▪ Verkehrsbegleitgrün	Biotoptyp 9280

Der auf den Flächen vorhandene Baumbestand wurde erfaßt und in der Liste Baumbestand auf der Unterlage Blatt-Nr. B/K 1bis 4, Blatt L B/K und Blatt L BB dokumentiert.

### 2.2 Naturhaushalt

Das Bearbeitungsgebiet liegt am Südrand des Thüringer Waldes auf einem Westhang zum Werratal zwischen Rhön und Grabfeld.

Die Geologie des Planungsgebietes wurde bestimmt durch die sich in den ehemaligen Meeresboden des Triasmeeres einschneidende Werra. Dabei wurden die verschiedenen Schichten des Keuper, Muschelkalk und des Buntsandstein angeschnitten. Der größte Teil des Planungsgebietes liegt jedoch in den Schichten des Buntsandsteines und des Muschelkalkes.

Das Planungsgebiet ist dem Klima des unteren Berglandes zuzuordnen. Aufgrund seiner Lage am Westhang, besteht eine relativ windschwache Lage. Jedoch bilden sich durch das große Gefälle sogenannte Talwindsysteme heraus, welche des nachts durch das Abfließen von Kaltluft gekennzeichnet sind. Windstille tritt im Januar mit einer Häufigkeit von 5 % auf, im Juli liegt die Häufigkeit bei 5 %. Die mittleren Niederschlagsmengen betragen von Januar bis März und im November 40 mm und im April 30 mm. Im Mai, September, Oktober, und Dezember liegt die mittlere Niederschlagsmenge bei 50 mm, im Juni bei 60 mm und im Juli und August bei 70 mm.

Die mittlere Lufttemperatur liegt im Januar bei  $-2^{\circ}$  Celsius, im April bei  $7^{\circ}$  Celsius, im Juli bei  $16^{\circ}$  Celsius und im Oktober bei  $8^{\circ}$  Celsius.

Ohne den Einfluß des Menschen wäre der gesamte Westhang mit Wald bedeckt. Die potentielle natürliche Vegetation des trockenen und warmen nach Westen geneigten Hanges ist ein reicher Buchenwald.

Die Hangneigung des Gebietes beträgt 5 bis über 8 Grad.

### 2.3 Biotoptypen, Fauna und Flora

Nach der Liste der Biotoptypen Thüringens wurden die im Bearbeitungsbereich vorkommenden Biotoptypen erfaßt und in der Unterlage Blatt-Nr. B/K 1 bis 4 und Blatt L B/K dargestellt.

Dabei wurde der eigentliche Straßenkörper mit seinen Randbereichen aufgegliedert nach vollständig versiegelten Bereichen (Asphaltstraße und Gehwege) und teilversiegelte Bereiche (Bankette, ständig geräumte Straßengräben ohne Vegetation).

Die Grünlandflächen in direkter Straßennähe sind aufgrund der regelmäßigen Mäharbeiten als Verkehrsbegleitgrün einzustufen.

Die offenen Grünlandflächen im Planungsgebiet wurden als Mesophiles Grünland, mäßig trocken bis frisch eingestuft. Im Planungsgebiet befinden sich ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich teilweise zu Pionierwäldern (Eschen- und / oder Ahorn-Pionierwäldern) entwickeln, teilweise als verbuschende Kalktrockenrasen vorhanden sind.

Flächennaturdenkmale oder FFH-Gebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Geschützte Pflanzen- und Tierarten wurden nicht festgestellt.

Dennoch muß das Gebiet der Baumaßnahme aufgrund der angrenzenden Flächen grundsätzlich als potentielles Verbreitungsgebiet für geschützte Tier- und Pflanzenarten angenommen werden.

## 3. Konfliktanalyse

### 3.1 Vorgehensweise

Auf der Grundlage der Bestandserfassung und –analyse wird untersucht, ob und in welchem Umfang die Baumaßnahme, die baulichen Anlagen und daraus resultierende betriebsbedingte Auswirkungen zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen. Dabei sind schon vorhandene Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Für die Quantifizierung wurde im Gelände aufgenommen (Gehölzbestand, Biotoptypen) bzw. Angaben und Aussagen aus den vorliegenden Plänen und Erläuterungen zu den vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen berücksichtigt.

### 3.2 Konfliktbeschreibung

Durch die Herstellung der Straße werden Bodenflächen neu versiegelt. Die versiegelte Fläche (voll- und teilversiegelt) steigt von 14.089 m<sup>2</sup> auf 16.948 m<sup>2</sup> nach der Fertigstellung (Entsiegelung von 500 m<sup>2</sup> bereits berücksichtigt).

Weiterhin wird die straßenbegleitende Vegetation und insbesondere der Gehölzbestand im engeren Baubereich in Mitleidenschaft gezogen, so dass eine vorübergehende und lokal eng begrenzte Beeinträchtigung der entsprechenden Biotoptypen angenommen werden kann:

- Beseitigung von 83 Bäumen
- vorübergehende Beseitigung der Bodenvegetation

Die Straße zerschneidet den Lebensraum und Wanderungskorridor Grünland und Wald zumindest für bodengebundene Lebewesen. Daran wird sich durch den Straßenausbau weder qualitativ noch quantitativ etwas ändern.

Der Bau der Straße wird im Baubereich zu vorübergehenden Beeinträchtigungen führen:

- Befahren durch Technik und Bewegen von Aushub- und Einbaumassen
- Anlegen von Böschungen (Einschnitt- und Dammböschungen)

Entscheidend für eine so gering wie mögliche Beeinträchtigung der gesamten Vegetation ist ein ordnungsgemäßer Baubetrieb, der jeglichen Stoffeintrag (Baustoffe, Betriebsstoffe) in den Boden ausschließt.

Einer direkte Beeinträchtigung von im Gebiet lebenden Vogelarten während der Brutzeit durch das Bauvorhaben kann durch einen terminlich abgestimmten Baubeginn, bzw. zeitliche Einordnung der Entfernung der Gehölze vermieden werden.

### 3.3 Zusammenfassung

Durch den Ausbau der Straße werden Gehölzbiotope durch Fällung von 83 Bäumen erheblich beeinträchtigt und es kommt zu einer dauerhaften Neuversiegelung von Bodenfläche in einem Umfang von 3359 m<sup>2</sup>.

Somit liegen Eingriffe im Sinne des Thüringischen Naturschutzgesetzes vor, welche zu vermeiden bzw. durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen sind.

Der Straßenausbau ist unvermeidbar. Die Anordnung der Straßenverbreiterung in Richtung Südosten (Einschnittsböschung) wurde nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der geringeren Eingriffe festgelegt. Bei einer Straßenverbreiterung auf der anderen Straßenseite in Richtung Nordwesten müsste der gesamte Böschungsbewuchs entfernt werden, um eine Anschüttung herstellen zu können. Somit wurde in dieser Hinsicht der Eingriff bereits in der Planungsphase minimiert.

## 4. Landschaftspflegerische Maßnahmen

### 4.1 Definition

Landschaftspflegerische Maßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege, welche

- Beeinträchtigungen vermeiden helfen sollen,
- unvermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen ausgleichen,
- Baudurchführung, Nutzung und Gestaltung der Verkehrsanlage bzw. des –bauwerkes umweltverträglich gestalten helfen

### 4.2 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung

Um weitere Eingriffe zu vermeiden bzw. Beeinträchtigungen gering zu halten ist vorzusehen:

- den angrenzenden, zu erhaltenden Gehölzbestand zu schützen (DIN 18920, RAS-LP 4)
- alle durch den Bau vorübergehend vegetationslosen Flächen mit Rasen anzusäen, sofern nicht andere Maßnahmen vorgesehen sind

Die Maßnahmen S1 und G1 werden in den Maßnahmeblättern beschrieben und sind in der Unterlage Blatt-Nr. M1 bis M4 und L M dargestellt.

### 4.3 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Zum Ausgleich bzw. als Ersatz für die Eingriffe

- Beseitigung von 83 Bäumen
- Neuversiegelung von 3359 m<sup>2</sup> Bodenfläche

werden

- 500 m<sup>2</sup> nicht mehr benötigter Straßen- und Wegefläche entsiegelt
- 10.859 m<sup>2</sup> verbuschende Kalktrockenrasen entbuscht (für die Vergrößerung der zu entbuschenden Fläche von ursprünglich 2.859 m<sup>2</sup> (Stand Dezember 2004) auf 10.859 m<sup>2</sup> entfällt die Maßnahme A 2 (80 Obstbaumhochstämme als Zwischenpflanzung in eine vorhandenen Streuobstwiese pflanzen)
- 56 wegbegleitende Hochstämme landschaftstypischer Gehölze (Eschen, Silber-Weiden, Bruch-Weiden, Schwarz-Erlen) im Zuge des Radwegebaus zwischen Untermaßfeld und Meiningen gepflanzt.

Entsprechend Baumschutzsatzung der Stadt Meiningen sind die Bäume mit einem Mindeststammumfang von 20 cm zu pflanzen.

Die Maßnahmen A1 und A3 werden in den Maßnahmeblättern beschrieben und sind in der Unterlage Blatt-Nr. M1 bis M4 und L M dargestellt.

Die Maßnahme E1 und E2 werden ebenfalls in den Maßnahmeblättern beschrieben und sind in der Unterlage Blatt-Nr. M1 bis M4 und L M dargestellt.

Aus dem Bebauungsplan Nr. 16 „DRK-Pflegezentrum“ OT Dreißigacker wurde die Festsetzung der Maßnahme des Freischneidens von Verbuschungen auf einer Fläche von 1.355 m<sup>2</sup>, die im Zusammenhang mit entsprechenden Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für den B-Plan zum Neubau der Schwimmhalle Meiningen für die Flur „Oberhanglage an der Rohrer Stirn“ ausgeführt werden sollte, aufgenommen. Hieraus resultieren die zu entbuschenden Flächen mit einer Gesamtgröße von 12.214 m<sup>2</sup>.

Die in den Unterlagen Blatt-Nr. M 1 bis M 4 und L M dargestellte Straßenbaumpflanzung wurde aus dem vorhandenen Bebauungsplan Nr. 14 Teilbereich „Wandervogel“ der Stadt Meiningen mit integrierten Festsetzungen zur Grünordnung, Satzung vom 06.05.1997 übernommen. Abweichend von den in diesem Bebauungsplan festgesetzten Bäumen wurde die dargestellte Stückzahl erhöht. In der Überarbeitung des Bebauungsplanes, in den die durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ausbau Rohrer Straße enthaltenen Straßenbaumpflanzungen übernommen werden, werden jedoch nur die bisher enthaltenen 53 Bäume festgesetzt, um bei der Objekt- und Genehmigungsplanung die Möglichkeit zu haben, auf örtliche Rahmenbedingungen (unterirdische Leitungstrassen u.a.) reagieren zu können. Die Baumart, die im ursprünglichen Bebauungsplan auf Berg-Ahorn festgesetzt wurde, soll auf Winter-Linde (*Tilia cordata*) geändert werden.

Die in den Unterlagen Blatt-Nr. M1 und LM dargestellte Maßnahme der Herstellung von neuen Toren mit Durchlässen für Fledermäuse für die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Erd- und Felsenkeller wurde als Ersatzmaßnahme für die Baumaßnahmen Anliegerstraßen Rohrer Straße festgelegt und in den Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ausbau der Rohrer Straße übernommen.

### 5. Zusammenfassung

Der Ausbau der Rohrer Straße (L 1140) in der Ortsdurchfahrt Meiningen führt zu unvermeidbaren Eingriffen im Sinne des § 6 des Thüringer Naturschutzgesetzes.

Diese Eingriffe können am Ort der Eingriffe durch die beschriebenen Landschaftspflegerischen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.